

Zeitschrift: Verhandlungen der Schweizerischen Naturforschenden Gesellschaft =
Actes de la Société Helvétique des Sciences Naturelles = Atti della
Società Elvetica di Scienze Naturali

Herausgeber: Schweizerische Naturforschende Gesellschaft

Band: 120 (1940)

Vereinsnachrichten: Reglement der Kommission für die "Schweizerischen
Paläontologischen Abhandlungen"

Autor: [s.n.]

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 06.06.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Reglement der Kommission für die „Schweizerischen Paläontologischen Abhandlungen“

I. Zweck

§ 1. Die Schweizerische Naturforschende Gesellschaft ist im Besitz von Vermögenswerten, die ihr durch Vertrag vom 1. Oktober 1940 von der am 6. Dezember 1939 begründeten „Stiftung zur Herausgabe der Schweizerischen Paläontologischen Abhandlungen“ abgetreten worden sind.

§ 2. Die Schweizerische Naturforschende Gesellschaft hat durch den vorerwähnten Vertrag die Verpflichtung übernommen, die Abhandlungen unter dem Namen „Schweizerische Paläontologische Abhandlungen“ „Mémoires suisses de Paléontologie“ in bisheriger Weise weiterzuführen, die obigen Betriebsmittel ausschliesslich für diesen Zweck zu verwenden und mit der Durchführung dieser Aufgaben eine ständige Kommission im Sinne von Paragraph 36 ihrer Statuten zu betrauen.

II. Organisation

§ 3. Die Kommission für die „Schweizerischen Paläontologischen Abhandlungen“ besteht aus fünf Mitgliedern. Die Mitglieder der Kommission werden gemäss § 37 der Statuten der S. N. G. auf eine Amtsdauer von sechs Jahren durch den Senat gewählt, und zwar auf Vorschlag der Kommission, nach vorheriger Fühlungnahme mit dem Zentralvorstand. Ihre Wahl erfolgt drei Jahre nach derjenigen des Zentralvorstandes. Sie sind wieder wählbar.

§ 4. Die Kommission konstituiert sich selbst. Sie wählt für ihre Amtsdauer einen Präsidenten, der als solcher Mitglied des Senates der S. N. G. ist, einen Vizepräsidenten, einen Sekretär, einen Redaktor und einen stellvertretenden Delegierten in den Senat. Dabei bleibt es ihr anheimgestellt, mehrere dieser Ämter ein und demselben Mitgliede zu übertragen. Die Vermögensverwaltung und die Betriebsrechnung besorgt der Quästor der S. N. G.

Der Präsident führt im Rahmen der Kompetenzen seiner Kommission die rechtsgültige Unterschrift.

Veränderungen in der Präsidentschaft sind dem Zentralvorstand sofort anzuzeigen.

§ 5. Kommissionssitzungen werden vom Präsidenten einberufen, so oft es die Geschäfte wünschenswert erscheinen lassen oder zwei Mitglieder es schriftlich verlangen.

Bei Beschlussfassungen stimmt der Präsident mit; bei Stimmengleichheit hat er den Stichentscheid.

Im übrigen können Beschlüsse auch auf dem Zirkularwege gefasst werden.

Der Zentralvorstand ist über die Abhaltung der Sitzungen und deren Traktanden in Kenntnis zu setzen und hat das Recht, zu den Sitzungen einen Vertreter mit beratender Stimme abzuordnen.

§ 6. Die Kommission reicht dem Zentralvorstand jeweilen auf den 30. April einen Bericht über ihre Tätigkeit ein.

§ 7. Ausser Gebrauch gesetzte Protokolle und andere auf die Tätigkeit der Kommission bezügliche Akten werden geordnet dem Archiv der S. N. G. zur Aufbewahrung übergeben.

III. Finanzhaushalt

§ 8. Die in § 1 genannten Vermögenswerte bestanden bei der Übernahme durch die Schweizerische Naturforschende Gesellschaft aus :

- a) dem ganzen Stock der erschienenen 62 Bände der „Abhandlungen der Schweizerischen Paläontologischen Gesellschaft“ („Mémoires de la Société Paléontologique suisse“) und der Separate aus denselben, gegen Feuer usw. versichert zu Fr. 90,000.—;
- b) dem gesamten Wertschriftendossier der aufgelösten Stiftung im Nominalwert von Fr. 62,000.—;
- c) einem Depositenguthaben von Fr. 21,223.30;
- d) einem Barguthaben beim Kommissionsverlag der „Abhandlungen“ von Fr. 3505.45; wozu noch kommt
- e) der Anspruch auf die Zinsen des von Dr. August Tobler in seinem am 16. März 1923 errichteten Testament der „Schweizerischen Paläontologischen Gesellschaft“ ausgesetzten und von dieser verwalteten Legates von Fr. 60,000.—.

§ 9. Das in § 8, sub b) genannte Kapital ist nach dem Vertrag vom 1. Oktober 1940 als unantastbares Vermögen zu betrachten, von dem nur der Zinsertrag verwendet werden darf. Bei Rückzahlung einzelner Wertschriften dieses unantastbaren Vermögens sollen die zurückbezahlten Beträge jeweilen so sicher als möglich in Wertschriften, Hypotheken usw. angelegt werden.

Dieses unantastbare Vermögen kann durch Schenkungen vermehrt werden. Es ist auch statthaft, dasselbe aus Zinserträgen und sonstigen Einnahmen weiter zu äufnen, namentlich, wenn es sich als wünschenswert erweist, einer Geldentwertung oder einem Rückgang des Zinsfusses entgegenzuwirken.

§ 10. Die Rechnungsführung der Kommission wird durch das Quästorat der S. N. G. besorgt. Sie zerfällt in eine Vermögensrechnung für den unantastbaren Fonds und in eine Betriebsrechnung für die Herausgabe der „Schweizerischen Paläontologischen Abhandlungen“ und für die Spesen der Kommission. Wichtigere finanzielle Transaktionen (Neuanlagen usw.) werden vom Quästorat nach Fühlungnahme mit dem Kommissionspräsidenten durchgeführt.

§ 11. Das Rechnungsjahr läuft mit dem Kalenderjahr.

§ 12. Die der Kommission zur Lösung ihrer Aufgabe zur Verfügung stehenden Einnahmen bestehen nach obigem :

- a) aus dem Ertrag der Abonnemente und des Verkaufs älterer Bände und Separatabzüge;
- b) aus den Zinsen des in § 9 genannten Fonds und allfälligen Kontokorrentzinsen;
- c) aus dem Zinsertrag des Toblerfonds der Schweizerischen Paläontologischen Gesellschaft.

IV. Redaktion

§ 13. Die „Abhandlungen“ sind als Quartzeitschrift in der bisherigen Form fortzuführen. Das Tempo, in dem sich die Bände folgen, soll nach Möglichkeit dem Zufluss der Manuskripte Rechnung tragen.

§ 14. Die „Abhandlungen“ sind zur Veröffentlichung von solchen Arbeiten aus dem Gesamtgebiet der Paläontologie bestimmt, welche einer umfangreicheren Illustration bedürfen. Über Ausnahmen entscheidet die Kommission.

§ 15. Die Redaktion der „Abhandlungen“ wird durch den Redaktor in ständiger Fühlungnahme mit den übrigen Kommissionsmitgliedern besorgt.

§ 16. Die Kommission ist befugt, Druck-, Verlags- und Versicherungsverträge abzuschliessen, den Abonnementspreis der „Abhandlungen“ und den Verkaufspreis der alten Bände zu bestimmen, und eine Instruktion für die Autoren aufzustellen.

§ 17. Auf dem Titel der „Abhandlungen“ bezeichnet sich die Kommission gemäss § 36 der Statuten der Schweizerischen Naturforschenden Gesellschaft als Kommission der letztern. Sie liefert als solche je ein Exemplar ihrer Bände in das Archiv und in die Bibliothek der Schweizerischen Naturforschenden Gesellschaft sowie in die Schweizerische Landesbibliothek.

§ 18. Der in den „Abhandlungen“ publizierende Autor braucht nicht Mitglied der Schweizerischen Naturforschenden Gesellschaft oder der Schweizerischen Paläontologischen Gesellschaft zu sein. Doch wird Mitgliedern dieser Gesellschaften gegebenenfalls der Vorrang eingeräumt. Nur Arbeiten von Schweizern über Material jeglicher Provenienz, oder solche von Ausländern über schweizerisches Material oder ausländisches, das in schweizerischen Museen liegt, sind in die „Abhandlungen“ aufzunehmen. Über Ausnahmefälle hat die gesamte Kommission zu beschliessen.

Der Autor kann sich nach Belieben der deutschen, französischen oder italienischen — ausnahmsweise, auf Beschluss der Kommission, auch einer andern — Sprache bedienen.

Er erhält vierzig Freiexemplare seiner Arbeit und kann auf rechtzeitig angemeldeten Wunsch weitere Exemplare zum Selbstkostenpreis beziehen.

In besondern Fällen (sehr kostspielige Drucklegungen; auswärtige Autoren; Dissertationen usw.) kann die Kommission vom Autor die Beibringung eines Zuschusses verlangen.

Die Herstellung der Illustrationsvorlage wird im allgemeinen als Sache des Autors betrachtet. Ausnahmsweise kann aber bei gutem Kassastand ein Beitrag an dieselbe geleistet werden.

Die Kosten von während des Druckes vorgenommenen Änderungen am Text fallen zu Lasten des Autors. An die gewöhnlichen, von der Druckerei verrechneten Korrekturen trägt die Kasse denjenigen Betrag bei, welcher drei Arbeitsstunden pro Bogen entspricht, während der Rest vom Autor zu bestreiten ist.